

## **Regierung von Mittelfranken**



## **Planfeststellungsbeschluss**

**für**

den Anbau eines dritten Fahrstreifens an die Bundesstraße B 505  
nördlich der AS Pommersfelden der BAB A 3  
von Abschnitt 120/Station 0,895 bis Abschnitt 120/Station 3,215

Ansbach, den 09.09.2011

Inhalt	Seite
<b>A. Tenor.....</b>	<b>3</b>
1. Feststellung des Plans.....	3
2. Festgestellte Planunterlagen.....	3
3. Straßenrechtliche Verfügungen.....	4
4. Kosten .....	4
<b>C. Entscheidungsgründe .....</b>	<b>5</b>
1. Verfahrensrechtliche Bewertung .....	5
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung .....	5
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....	5
2. Materiell-rechtliche Würdigung.....	6
2.1 Ermessensentscheidung.....	6
2.2 Planrechtfertigung.....	6
2.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme .....	6
2.2.2 Planungsziel .....	6
2.3 Öffentliche Belange.....	6
2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung .....	6
2.3.2 Planungsvarianten .....	7
2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt).....	7
2.3.4 Naturschutz- und Landschaftspflege .....	7
2.3.5 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) .....	8
2.3.6 Gewässerschutz .....	9
2.4 Gesamtergebnis der Abwägung.....	9
3. Kostenentscheidung .....	9
<b>D. Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>10</b>
<b>E. Hinweis zur Auslegung des Plans .....</b>	<b>10</b>

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG);  
Planfeststellungsverfahren für den Anbau eines dritten Fahrstreifens an die Bundesstraße B 505 nördlich der AS Pommersfelden der BAB A 3 von Abschnitt 120/Station 0,895 bis Abschnitt 120/Station 3,215**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

**Planfeststellungsbeschluss:**

**A. Tenor**

**1. Feststellung des Plans**

Der Plan für den Anbau eines dritten Fahrstreifens an die Bundesstraße B 505 nördlich der AS Pommersfelden der BAB A 3 von Abschnitt 120/Station 0,895 bis Abschnitt 120/Station 3,215 wird festgestellt.

**2. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigefügt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 29.10.2010	
2	Übersichtskarte vom 29.10.2010 ( <u>nachrichtlich</u> )	1:25000
3	Übersichtslageplan (Luftbild) vom 29.10.2010	1:5000
4	Übersichtshöhenplan vom 29.10.2010	1:5000/500
6	Straßenquerschnitt vom 29.10.2010	1:50
7.1 Blatt 1	Lageplan Teil 1 vom 29.10.2010	1:1000
7.1 Blatt 2	Lageplan Teil 2 vom 29.10.2010	1:1000
7.1 Blatt 3	Lageplan Teil 3 vom 29.10.2010	1:1000
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 29.10.2010	
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Erläuterungsbericht – vom Oktober 2010	
12.2 Blatt 1	Raumbetrachtung/Realnutzung, Tiere und Pflanzen vom 29.10.2010	1:5000
12.2 Blatt 2	Raumbetrachtung/Kultur und Landschaftsbild vom 29.10.2010	1:5000
12.2 Blatt 3	Raumbetrachtung/Boden, Wasser, Luft und Klima vom 29.10.2010	1:5000
12.3	FFH-Vorprüfung Übersichtskarte vom 29.10.2010 ( <u>nachrichtlich</u> )	1:25000
12.4 Blatt 1	Bestands- und Konfliktplan Teil 1 vom 29.10.2010	1:1000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.4 Blatt 2	Bestands- und Konfliktplan Teil 2 vom 29.10.2010	1:1000
12.4 Blatt 3	Bestands- und Konfliktplan Teil 3 vom 29.10.2010	1:1000
12.5 Blatt 1	Maßnahmenplan Teil 1 vom 29.10.2010	1:1000
12.5 Blatt 2	Maßnahmenplan Teil 2 vom 29.10.2010	1:1000
12.5 Blatt 3	Maßnahmenplan Teil 3 vom 29.10.2010	1:1000
12.6	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom Oktober 2010 und Ergänzende Brutvogelkartierung (Heidelerche) zur Planfeststellung vom Juni 2011 ( <u>nachrichtlich</u> )	
13	Ergebnisse wassertechnische Berechnungen vom 29.10.2010	

### 3. Straßenrechtliche Verfügungen

Die geänderte Bundesfernstraße gilt mit der Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen.

### 4. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

## B. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 10.11.2010 beantragte das Staatliche Bauamt Bamberg, das Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz für den Anbau eines dritten Fahrstreifens an die Bundesstraße B 505 nördlich der AS Pommersfelden an die BAB A 3 von Abschnitt 120/Station 0,895 bis Abschnitt 120/Station 3,215, durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 22.11.2010 bis 21.12.2010 bei der Stadt Höchststadt a. d. Aisch nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Höchststadt a. d. Aisch oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 04.01.2011 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die Regierung bat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach und Kitzingen
- Amt für Ländliche Entwicklung
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Mittelfranken
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Landratsamt Erlangen-Höchststadt
- Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
- Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Mittelfranken

- Höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Mittelfranken
- Stadt Höchstadt a. d. Aisch
- Vermessungsamt Erlangen
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Wehrbereichsverwaltung Süd

Mit Ausnahme des Bayerischen Bauernverbands und der Höheren wie der Unteren Naturschutzbehörde wurden von den beteiligten Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange keine Einwendungen gegen den Plan vorgebracht. Die vom Bayerischen Bauernverband und den Naturschutzbehörden aufgeworfenen Fragen konnten durch ergänzende Äußerungen des Vorhabensträgers geklärt werden. Private Einwendungen wurden nicht erhoben. Aus diesem Grund wurde auf einen Erörterungstermin verzichtet.

## **C. *Entscheidungsgründe***

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **1. *Verfahrensrechtliche Bewertung***

#### **1.1 *Notwendigkeit der Planfeststellung***

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

#### **1.2 *Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit***

Für das zugrundeliegende Vorhaben war gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. der Anlage 1 Nr. 14.6 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Sätze 1 und 3 UVPG durchzuführen. Diese allgemeine Vorprüfung zeigte, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG, Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG. Unabhängig davon sind alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen (Unterlage 12, 13) dargestellt und in die Abwägungsentscheidung eingeflossen (§ 6 UVPG).

## **2. Materiell-rechtliche Würdigung**

### **2.1 Ermessensentscheidung**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### **2.2 Planrechtfertigung**

#### **2.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme**

Der dreistreifige Ausbau der Bundesstraße B 505 nördlich der Anschlussstelle Pommersfelden bis zur Regierungsbezirksgrenze ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten, weil die B 505 in diesem Bereich nicht mehr dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (§ 3 Abs. 1 FStrG).

Die B 505 weist mit über 18 % einen starken Güterverkehrsanteil auf, wovon etwa 84 % Schwerverkehr sind. Das Verkehrsaufkommen mit hohem Schwerverkehrsanteil wirkt sich negativ auf die Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit der Trasse aus. Niedrige Reisegeschwindigkeiten führen zu risikoreichen Überholvorgängen, die wiederum Verkehrsgefährdungen bedingen. Aus diesem Grund kommt es auf der B 505 immer wieder zu Überholunfällen mit hohen Unfallschäden. Die hohe Unfallrate, gerade durch die unzureichenden Überholmöglichkeiten, ist mit der Funktion der B 505 als Verbindung zwischen den Bundesautobahnen BAB A 3 und A 73 nicht vereinbar.

#### **2.2.2 Planungsziel**

Durch den Anbau eines dritten Fahrstreifens an die B 505 wird die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer erhöht. Die Schaffung von Überholmöglichkeiten wird den Verkehrsfluss im zugrundeliegenden Planungsabschnitt erheblich verbessern, da insbesondere längere Kolonnenbildungen hinter langsam fahrenden Fahrzeugen künftig zum großen Teil vermieden werden. Der Überholdruck aufgrund des hohen Schwerverkehrsanteils nimmt durch die wechselseitige Zweispurigkeit ab und die Verkehrssicherheit entsprechend zu.

Eine leistungsfähige und verkehrssichere B 505 soll künftig unter Zuhilfenahme von Netzbeeinflussungsmaßnahmen im Überlastungszustand als Lückenschluss zwischen den Bundesautobahnen BAB A 3 und A 73 genutzt werden.

### **2.3 Öffentliche Belange**

#### **2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung**

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Im Regionalplan Oberfranken West wird auf die besondere Bedeutung der B 505 hingewiesen, da sie die schnellste Straßenverbindung zwischen dem Verdichtungsraum Bamberg und dem Oberzentrum Würzburg bzw. weiter in den Frankfurter Raum über die BAB A 3 darstellt.

### **2.3.2 Planungsvarianten**

Da die bestehende Fahrbahn der B 505 in diesem Planungsabschnitt lediglich verbreitert werden soll, wurden zur Linienführung keine Varianten geprüft.

### **2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)**

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen „Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS“. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Der Vorhabensträger hat die einzelnen Straßenbestandteile nur so bemessen, wie dies entsprechend der Verkehrsbelastung notwendig ist. Die Linienführung ist durch den bestandsorientierten Ausbau vorgegeben. Die Fahrbahn der Bundesstraße 505 wird im vorliegenden Streckenabschnitt in der Regel um einen Überholstreifen auf eine Fahrbahnbreite von 11,50 m verbreitert. Dies entspricht im Regelfall einer Kronenbreite, d. h. Fahrbahnbreite plus Breite der Bankette, von 15,50 m (RQ 15,5 nach RAS-Q).

Die festgestellte Planung ist somit auch hinsichtlich ihres Ausbaustandards ausgewogen. Die gewählten Querschnitte entsprechen dem zu erwartenden durchschnittlichen Verkehrsbedarf.

### **2.3.4 Naturschutz- und Landschaftspflege**

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen alle durch die Baumaßnahme verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind. Das Konzept der Ausgleichs-, Minimierungs-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen ist nachvollziehbar. Die Höhere Naturschutzbehörde hat ihr Einverständnis mit der landschaftspflegerischen Begleitplanung erklärt. Diese Einschätzung macht sich die Planfeststellungsbehörde zu eigen. Folglich bleibt keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurück und das Landschaftsbild wird wieder landschaftsgerecht hergestellt bzw. neu gestaltet sein.

Das Vorhaben verstößt nicht gegen zwingendes Recht. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- oder SPA-Gebiete.

Das von dem Vorhaben betroffene Gebiet und die entstehenden Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12.1 beschrieben. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden.

Zur Konfliktvermeidung bzw. -minimierung werden im Bereich der Waldflächen bauseits kleine Wälle angelegt, um Oberflächenabfluss vom Straßenkörper im

straßennahen Bereich zur Versickerung zu bringen. Dadurch kann der Waldboden vor den Straßenabwässern geschützt und eine schnelle Ausbreitung von Schadstoffen verzögert werden.

Nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Verlust durch Überbauung von Biotopflächen (Sandmagerrasen)
- Versiegelung von Randstreifen und Straßenbegleitgrün
- mittelbare Beeinträchtigung straßennaher Biotope

Da es sich um einen Anbau eines dritten Fahrstreifens an eine bestehende Trasse handelt, können diese Beeinträchtigungen nicht durch die Realisierung einer anderen Planungsvariante vermieden werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich bei zumutbarem Aufwand auch nicht weiter verringern.

Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ausgeglichen.

Für die Ermittlung des Ausgleichs- bzw. Ersatzflächenbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überwiegen die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Ziele. Aus den unter Ziffer C. 2.2.1 dargestellten Gründen wird die Realisierung der Baumaßnahme für erforderlich und geboten erachtet.

### **2.3.5 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes (§§ 44, 45 BNatSchG) ist Voraussetzung für die Zulassung eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – VRL – 79/409/EWG vom 02.04.1979 sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992) ermitteln und darstellen sowie prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Um der Planfeststellungsbehörde die Entscheidung, ob bzw. welche Ausnahmen zugelassen werden können und die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, zu ermöglichen, hat der Vorhabensträger ein entsprechendes Gutachten, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 12.6) erstellen lassen. Die Höhere und die Untere Naturschutzbehörde wiesen darauf hin, dass die Vogelart "Heidelerche" im weiteren Planungsraum nachgewiesen, jedoch in der vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht behandelt worden sei.



Der Vorhabensträger veranlasste daraufhin eine ergänzende Untersuchung des Trassenbereichs auf das Vorkommen der Heidelerche. Bei der durchgeführten Kartierung konnte im Einflussbereich der B 505 kein Nachweis für das Vorkommen der Heidelerche erbracht werden.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für geschützte Pflanzen- noch Tierarten einschlägig sind. Die Höhere Naturschutzbehörde hat die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung einschließlich der ergänzenden Brutvogelkartierung (Heidelerche) zur Planfeststellung überprüft und deren Ergebnisse bestätigt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser fachlichen Meinung an.

### **2.3.6 Gewässerschutz**

Das Niederschlagswasser, das im Bereich der Straßenoberfläche anfällt, wird nicht gesammelt, sondern breitflächig in die angrenzenden Versickerungsflächen abgeleitet. Es besteht somit kein zu genehmigender wasserrechtlicher Tatbestand.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht sein Einverständnis mit der Planung erklärt.

Der Bayerische Bauernverband macht darauf aufmerksam, dass das anfallende Oberflächenwasser bislang über Gräben in die Bösenbechhofener Weiher geleitet worden sei. Durch die gegenständliche Planung dürfe die Wasserzufuhr zu den genannten Weihern nicht beeinträchtigt werden.

Der Vorhabensträger verweist darauf, dass das Oberflächenwasser bislang breitflächig versickert bzw. nur in einem kleinen Teilbereich gesammelt und in den Staatsforst geleitet werde, wo es ebenfalls versickere.

Die Bösenbechhofener Weiher werden somit bereits zum Zeitpunkt der Planfeststellung nicht vom Oberflächenwasser der B 505 gespeist, weshalb Auswirkungen auf die Wasserversorgung der Weiher nicht zu befürchten sind.

## **2.4 Gesamtergebnis der Abwägung**

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Anbau eines dritten Fahrstreifens an die B 505 nördlich der AS Pommersfelden der BAB A 3 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt gerechtfertigt ist. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange und der Umweltauswirkungen wird die Maßnahme für vertretbar gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet.

## **3. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, S. 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 KG befreit.

#### **D. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof  
Ludwigstr. 23, 80539 München,

**schriftlich** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Erhebung von Rechtsbehelfen per E-Mail ist nicht zulässig.

#### **E. Hinweis zur Auslegung des Plans**

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei der Stadt Höchstadt a.d. Aisch zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden von der Stadt Höchstadt a.d. Aisch ortsüblich bekanntgemacht.

W o l f  
Oberregierungsrat